

Einkaufsbedingungen

der zur EJOT Gruppe gehörenden Gesellschaften - nachfolgend nur "EJOT" -

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Neben diesen Einkaufsbedingungen gelten auch gegebenenfalls zwischen EJOT und dem Lieferanten vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Normen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Verschwiegenheits- und Compliance-Vereinbarungen sowie die "EJOT Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten" in ihrer jeweils aktuellen Form. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von EJOT abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von EJOT nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen EJOT und dem Lieferanten, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 1.4 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von „Lieferung“, „Lieferant“ bzw. „Liefergegenstand“ die Rede ist, bezieht sich diese Formulierung auch auf solche Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Sache bestehen; „Lieferung“ wird in diesen Bedingungen gleichbedeutend mit „Leistung“ verwendet.
- 1.5 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen entweder gemeinsam dokumentieren, beispielsweise in Form eines Verhandlungsprotokolls, oder unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

2. Bestellung

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine Bestellung von EJOT (Angebot) und eine Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten jeweils in Textform (Fax, E-Mail, Web-Portal ausreichend). Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen.
- 2.2 Liefereinteilungen und Lieferabrufe bedürfen keiner ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraums der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, ist EJOT zum Widerruf berechtigt.
- 2.4 EJOT kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstands verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten (abändernde Annahme) werden nur dann wirksam, wenn sie von EJOT unverzüglich in Textform (Fax, E-Mail, Web-Portal ausreichend) bestätigt werden.

3. Zahlung

- 3.1 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist EJOT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EJOT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen EJOT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen EJOT entgegen Satz 1 ohne EJOTs Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. EJOT kann jedoch nach EJOTs Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit ausdrücklich nichts Anderes vereinbart ist, auf den Eingang bei der mit der Bestellung genannten Empfangsstelle. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware so rechtzeitig bereitzustellen, dass der Liefertermin eingehalten werden kann.
- 4.2 Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, wird er EJOT davon unverzüglich schriftlich und auch vorab telefonisch in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben dadurch unberührt.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist EJOT, unbeschadet sonstiger Ansprüche, nach Verstreichen einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zur Nachlieferung, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Daneben ist EJOT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung verzichtet EJOT nicht auf gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche.
- 4.4 Bei wiederholtem Vorkommen von Lieferverzug ist EJOT nach vorheriger Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 5.1 Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten (Langfristverträge) sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit kündbar.
- 5.2 Tritt bei Langfristverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

6. Lieferung, Transport, Verpackung, Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP gemäß Incoterms aktueller Fassung. Dabei geht die Gefahr auf EJOT über, wenn die Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle abgeliefert wurde. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von EJOT zu tragen sind.
- 6.2 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 6.3 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, werden alle Transport-, Nebenkosten und Verpackungskosten vom Lieferanten getragen. Dazu gehören auch die Entsorgungskosten für die Verpackung.
- 6.4 Soweit der Transport auf Kosten von EJOT durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von EJOT zu beachten. Es ist im Zweifel zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.
- 6.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen. Auf allen Korrespondenzen sind die Daten anzugeben, auf die besonders bei Auftragserteilung hingewiesen wird.

7. Eigentum an Material, Dokumentationen und Fertigungsmitteln

- 7.1 Die von EJOT beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von EJOT und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von EJOT zulässig.
- 7.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen und eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit EJOT vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an dem von EJOT beigestellten Material fest, ist EJOT unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- 7.3 Die Verarbeitung der von EJOT beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für EJOT. Soweit der Wert des von EJOT beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von EJOT, andernfalls entsteht Miteigentum von EJOT im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.
- 7.4 Die von EJOT an den Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen technischen Unterlagen (Dokumentation) bleiben das unveräußerliche und materielle und geistige Eigentum dessen, dem es vor Übergabe zustand. Nach Erledigung des Auftrags ist die Dokumentation unaufgefordert zurückzugeben. EJOT erhält das Eigentum an der nach EJOTs Angaben erstellten Dokumentation übertragen, sofern dies von EJOT gewünscht wird.
- 7.5 Von EJOT zur Verfügung gestellte oder von EJOT voll bezahlte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Matrizen, Schablonen, sonstige Fertigungsmittel usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und vertrauliche Angaben ohne schriftliche Zustimmung von EJOT nicht an Dritte weitergegeben, vernichtet oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind vom Vertragspartner sorgfältig zu verwahren. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, kann EJOT vorbehaltlich weiterer Rechte die Herausgabe verlangen.
- 7.6 Alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erlangten Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit sie nicht allgemein zugänglich oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

8. Qualität

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EJOT.
- 8.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.3 Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und EJOT bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Beauftragung von Vorlieferanten bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung von EJOT.
- 8.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von EJOT verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von EJOT bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9. Sachmängel

- 9.1 Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzwecks vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen und außerdem den zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und vorgenannten Anforderungen genügen.
- 9.2 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. EJOT wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.3 EJOT ist berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.
- 9.4 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist EJOT berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Preises, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

- 9.5 Befindet sich der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug, so ist EJOT auf vertraglicher Grundlage für den Fall, dass der EJOT hieraus drohende Schaden betragsmäßig das Fünffache des Kaufpreises für den Liefergegenstand übersteigt, berechtigt, – unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über eine Ersatzvornahme – den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die dafür entstehenden, notwendigen Kosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen
- 9.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.
- 9.7 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
- 9.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und/oder der Reparatur von Produkten, in die EJOT fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 9.9 Die Ansprüche gem. Ziffern 9.4 bis 9.8 auf Aufwendungsersatz stehen EJOT auch dann zu, wenn wegen des Sachmangels Schadensersatz verlangt wird.
- 9.10 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von EJOT aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 9 unberührt.
- 9.11 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln in 36 Monaten nach Gefahrübergang.
- 9.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 9.13 Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dazu zählen sämtliche relevanten Verordnungen und Richtlinien. Der Lieferant wird EJOT über relevante, durch gesetzliche Regelung, insbesondere durch die REACH-Verordnung EG Nr.1907/2006, verursachte Veränderung der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit EJOT abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

10. Rechtsmängel

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes und, soweit der Lieferant hierüber unterrichtet ist, in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.3 Der Lieferant stellt EJOT von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern der Lieferant unmittelbar kraft Gesetzes haftet.
- 10.4 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von EJOT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von EJOT hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich in Textform und vorab telefonisch von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von EJOT die Benutzung von eigenen und fremden veröffentlichten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen, indem er EJOT die Anmeldungsnummer nennt.
- 10.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit EJOT entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für EJOT vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 10.8 Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang.

11. Haftung des Lieferanten/Kündigungsrecht

- 11.1 Soweit EJOT oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.2 Für Maßnahmen von EJOT oder der Kunden von EJOT zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
- 11.3 Wird EJOT aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber EJOT insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

11.4 Sofern die Lieferung für die Automobilindustrie erfolgt und der Lieferant dies weiß oder wissen muss, verpflichtet sich der Lieferant, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückkrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind EJOT in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

11.5 EJOT ist zur fristlosen Kündigung des Liefervertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

12. Haftung durch EJOT, Höhere Gewalt

12.1 Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können EJOT gegenüber nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EJOT nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen EJOT nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden zwingend haftet und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

12.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien EJOT für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich EJOT in Verzug befindet.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse von EJOT entwickelt werden.

13.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EJOT mit der Geschäftsverbindung werben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von EJOT genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der EJOT Gesellschaft, mit der der Liefervertrag geschlossen wurde.

14.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der jeweils bestellenden EJOT Gesellschaft Gerichtsstand. EJOT ist nach seinem Ermessen auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

14.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") wird ausgeschlossen.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen nicht berührt.